

B e s c h l u s s

Corona-Schutzmaßnahmen lebensnah ausgestalten - einrichtungsbezogene Impfpflicht aussetzen

Der Landtag hat in seiner 91. Sitzung am 23. September 2022 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Der Landtag stellt fest, dass der Schutz des menschlichen Lebens nicht verhandelbar ist. Dies gilt während der Corona-Pandemie insbesondere für Schutzbefohlene wie Patienten, pflegebedürftige Hochaltrige oder Erkrankte mit bestimmten Autoimmunkrankheiten oder Impfunverträglichkeiten, die eine medizinische Indikation eines Impfstoffs gegen das Coronavirus unmöglich oder wirkungslos machen. Der Landtag stellt weiterhin fest, dass der Schutz dieser Personen maßgeblich von der Aufrechterhaltung des Fremdschutzes der jeweiligen Kontaktpersonen abhängig ist. Ein möglichst hoher Fremdschutz ist bei der aktuellen Omikron-Variante, insbesondere mit abnehmender Impfwirkung hinsichtlich der Übertragbarkeit nach drei Monaten, durch regelmäßiges Testen mit hochsensitiven Tests am ehesten zu erreichen. Gleichzeitig bekräftigt der Landtag seinen Appell an die Thüringerinnen und Thüringer, sich selbst und andere entsprechend der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts durch Impfungen gegen das Coronavirus zu schützen.
- II. Der Landtag stellt fest, dass sowohl die Gesundheitsämter als auch der Medizin- und Pflegesektor die Hauptlast bei der Pandemiebekämpfung zu tragen haben und sich in einer prekären von Fachkräftemangel und Überlastung gekennzeichneten Situation befinden. Die Durchsetzung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht mit der Anordnung von Betretungsverboten für nicht geimpfte und genesene Beschäftigte würde gerade für das geimpfte medizinische und pflegerische Personal zu einer erheblichen Mehrbelastung führen. Auf Seiten der Arbeitgeber entstünden nicht ohne weiteres zu kompensierende Personalengpässe einerseits sowie aufwendige und kostenintensive arbeitsrechtliche Verfahren andererseits. Für die ohnehin überlasteten Gesundheitsämter würde die Durchsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht eine enorme zusätzliche Belastung durch zahlreiche Einzelfall- und Ermessensentscheidungen bedeuten.
- III. Mit Blick auf die besondere Gefährdung von Menschen ohne ausreichenden Schutz vor dem Coronavirus stellt der Landtag fest, dass auf gewisse Einrichtungen bezogene Betretungs- und Beschäftigungsverbote von Pflegekräften derzeit kein erforderliches und angemessenes Mittel zum Schutz vor einer Coronainfektion sein können. Der Landtag ist der Auffassung, dass § 20a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der Praxis nicht umsetzbar ist.

- IV. Der Landtag fordert die Landesregierung deshalb auf, sich auf Bundesebene, insbesondere im Bundesrat und in Gesprächen mit Vertretern der Bundesregierung, unverzüglich für die Aussetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG einzusetzen.
- V. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, den Ermessensspielraum zur Aussetzung von Geldstrafen und Betretungsverboten zu nutzen und vollständig auszureizen. Zudem sollte die Regelung, wonach der Zugang für doppelt Geimpfte ab Oktober 2022 nicht mehr möglich ist, analog zur bayerischen Regelung nur für Neuzugänge unter den betroffenen Beschäftigten eingehend geprüft werden, um die Belastungen für Gesundheitsämter, Einrichtungen und Mitarbeiter im Geltungsbereich der einrichtungsbezogenen Impfpflicht möglichst gering zu halten. Die Kommunen sind daraufhin umgehend über die rechtliche Situation und die ihnen zur Verfügung stehenden Ermessensspielräume umfänglich zu informieren.

Birgit Pommer
Präsidentin des Landtags